

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeiner Teil.....</b>	<b>3</b>
1.1 Anwendungsbereich.....	3
1.2 Angebote & Bestellung.....	3
1.3 Vertragsabschluss.....	3
1.4 Vertragsbeginn .....	3
1.5 Vertragsende .....	4
1.6 Preise.....	4
1.7 Zahlungsbedingungen .....	4
1.8 Zahlungsverzug des Kunden .....	4
1.9 Ausserordentliche Beendigung.....	5
1.10 Reisezeit.....	5
<b>2. Konditionen für Dienstleistungen .....</b>	<b>5</b>
2.1 Leistungserbringung.....	5
2.2 Termine .....	5
2.3 Übergabe und Abnahme .....	5
2.4 Gewährleistungsausschluss bei Selbstverschulden.....	6
2.5 Annahmeverzug .....	6
2.6 Verzug von Wieland.....	6
2.7 Change-Management.....	6
2.8 Zusatzaufwand .....	7
2.9 Mitwirkungspflichten.....	7
2.10 Rechte am Arbeitsergebnis.....	8
2.11 Haftung .....	8
<b>3. Lizenzen für Software von Drittlieferanten.....</b>	<b>8</b>
3.1 Nutzungsrecht .....	8
3.2 Schutzrechte .....	9
3.3 Sachgewährleistung .....	9
3.4 Rechtsgewährleistung .....	9
<b>4. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>9</b>
4.1 Verrechnungsausschluss .....	9
4.2 Geheimhaltung .....	10
4.3 Übertragung .....	10
4.4 Salvatorische Klausel .....	10
4.5 Gerichtsstand .....	10

## 1. Allgemeiner Teil

### 1.1 Anwendungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden einen integrierenden Bestandteil des zwischen dem Kunden und der Wieland Digital Solutions GmbH (nachfolgend „Wieland“) abgeschlossenen Vertrages.

Diese AGB kommen auf alle Angebote, Produkte und Dienstleistungen von Wieland an Kunden zur Anwendung, wenn Wieland sie dem Kunden vor Vertragsabschluss allgemein bekannt gegeben hat, sei es insbesondere durch Abdruck in Dokumentationen, auf Angeboten, Auftragsbestätigungen und Lieferscheinen oder durch Aufschaltung auf der Webseite ([www.digitalland.ch](http://www.digitalland.ch)). AGB früherer Fassungen werden bei Abweichungen durch die neueste Fassung ersetzt. Bis zur Kenntnisnahme einer neuen Fassung gelten diese AGB auch für sämtliche Folgeleistungen zwischen Wieland und dem Kunden.

Massgebend sind bei jedem Vertragsabschluss, sei er mündlich oder schriftlich, stillschweigend oder formal vereinbart worden, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche zu diesem Zeitpunkt auf der Internetseite der Wieland publiziert waren oder dem Kunden als Beilage zum Angebot auf dessen Wunsch zugestellt wurden. Die für das einzelne Geschäft massgebenden kommerziellen Konditionen wie zum Beispiel Produkte- und Leistungsspezifikation, Preise und Termine etc. werden in Einzelverträgen geregelt oder sind im entsprechenden Angebot/Offerte festgehalten.

### 1.2 Angebote & Bestellung

Angebote/Offerten von Wieland sind nur in schriftlicher Form (E-Mail oder Brief) verbindlich und gelten, während 30 Tage, sofern nichts anderes vermerkt ist. Mündliche Angebote von Wieland sind unverbindlich und freibleibend.

Bestellungen können schriftlich (per Brief oder E-Mail) erfolgen. Vom Kunden unterschriebene Angebote/Offerten gelten als Bestellung bzw. Auftragsvergabe an Wieland. Der Kunde erklärt sich durch seine Unterschrift mit den im Angebot/Offerte beschriebenen Leistungen und deren Konditionen einverstanden. Vom Kunden gewünschte Änderungen oder Annulierungen bedürfen einer schriftlichen Abmachung mit Wieland.

### 1.3 Vertragsabschluss

Der Vertrag wird für den Kunden mit der Unterzeichnung verbindlich. Er gilt als genehmigt, wenn er nicht von der Geschäftsleitung der Wieland, innert zehn Tagen ab Unterzeichnung durch den Kunden, widerrufen wird.

### 1.4 Vertragsbeginn

Schriftliche Verträge für Software-Lizenzen treten auf das im Vertrag festgelegte Datum in Kraft. Aufträge bzw. Bestellungen vom Kunden an Wieland für Dienstleistungen treten auf das Datum der Ausstellung in Kraft.

## 1.5 Vertragsende

Aufträge zur Bereitstellung von Software oder die Erbringung einer einmaligen Dienstleistung enden ohne weiteres mit ihrer ordnungsgemässen Erfüllung. Einzelverträge über die Überlassung von Software (Miete, Systemwartung, Softwarepflege, Support- und Wartungsverträge) erneuern sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, sofern der Vertrag nicht jeweils mindestens drei Monate vor dessen Ablauf von einem Vertragspartner schriftlich gekündigt wird. Kündigungen sind schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes oder an [info@digitalland.ch](mailto:info@digitalland.ch) zu senden. Der Kunde ist für die sichere Zustellung des E-Mails verantwortlich.

Vorbehalten bleibt die Kündigung aus ausserordentlichen Gründen gemäss Punkt 1.6 dieser Bestimmungen.

## 1.6 Preise

Alle Preise verstehen sich netto in Schweizerfranken (CHF) exklusive Mehrwertsteuer. Wieland ist berechtigt, dem Kunden auf Produkte und Dienstleistungen erhobenen Steuern, Abgaben und Gebühren, insbesondere die Mehrwertsteuer, zusätzlich zum vereinbarten Preis in Rechnung zu stellen.

Wieland ist berechtigt, die Preise mit einer Vorankündigung von 90 Tagen jederzeit zu ändern – auch während einer laufenden Vertragsperiode. Erhöhen sich innerhalb eines Kalenderjahres die Lizenzgebühren um mehr als 10% (exkl. MwSt.), ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis schriftlich auf den nächstmöglichen Kündigungstermin bzw. auf den Termin der Preiserhöhung zu beenden.

Sofern für die Dienstleistung (z.B. Implementationsaufwand) ein Fixpreis (Pauschale) vereinbart wird, deckt dieser sämtliche Aufwendungen von Wieland in Bezug auf den im Angebot definierten Leistungsumfang. Der Fixpreis gründet auf den zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung bekannten Tatsachen. Sollten sich die Bedürfnisse oder Anforderungen des Kunden oder eine andere Grundlage während der Projektrealisierung ändern, so kann Wieland eine Anpassung des Fixpreises verlangen. Der Mehraufwand wird, sofern nicht anders abgemacht, nach Aufwand in Rechnung gestellt.

## 1.7 Zahlungsbedingungen

Rechnungen der Wieland sind vorbehaltlich besonderer Vereinbarung auf dem Angebot/Offerte, dem Einzelvertrag oder auf der Rechnung innert 10 Tagen zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde ohne weitere Mitteilung in Verzug.

## 1.8 Zahlungsverzug des Kunden

Ist der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung von Wieland in Verzug, so kann Wieland einen Verzugszins von 5% geltend machen. Überdies kann Wieland nach Ansetzung einer Nachfrist nach eigener Wahl entweder:

- weiterhin am Vertrag festhalten, auf Bezahlung der ausstehenden Forderung nebst Verspätungsschaden klagen sowie die weitere Erbringung von Leistungen bis zur ordentlichen Bezahlung verweigern oder
- vom Vertrag zurücktreten, sämtliche gelieferten Produkte heraus verlangen und für die bereits erbrachten Dienstleistungen die vertraglich vereinbarte Entschädigung vollumfänglich als Schadenersatz in Rechnung stellen.

Die Erteilung einer Nutzungs Lizenz erfolgt unter dem Vorbehalt der vollständigen Bezahlung der Lizenzgebühren. Unterlässt der Kunde die Bezahlung der Lizenzgebühren, so verliert er nach zweimaliger schriftlicher Mahnung sämtliche Nutzungsrechte an der unbezahlten Software und ist verpflichtet, sämtliche Kopien der Software zu löschen und Datenträger sowie Dokumentationen an Wieland zurückzugeben.

## 1.9 Ausserordentliche Beendigung

Kommt der Kunde seinen im vorliegenden Vertrag vereinbarten Verpflichtungen nicht nach, so kann Wieland eine Frist von 30 Tagen zur nachträglichen Erfüllung ansetzen. Nach ungenütztem Ablauf dieser Frist ist Wieland berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

Wieland hat zudem in folgenden Fällen das Recht zur sofortigen Vertragsauflösung:

- bei Zahlungsverzug infolge Insolvenz
- bei Begehren um Nachlassstundung
- bei Zwangsvollstreckungsmassnahmen gegen den Kunden

Im Falle einer ausserordentlichen Kündigung des Vertrages, bleibt das positive Vertragsinteresse geschuldet.

## 1.10 Reisezeit

Reisezeit gilt als Arbeitszeit und wird als solche zu den üblichen Stundensätzen verrechnet.

# 2. Konditionen für Dienstleistungen

## 2.1 Leistungserbringung

Wieland kann die vertraglich geschuldeten Leistungen entweder selbst erbringen oder ganz, respektive teilweise durch Dritte erbringen lassen. Technische Änderungen von Seiten Wieland bleiben auch nach Vertragsabschluss vorbehalten, wenn sie die vertragsgemäße Verwendung der Vertragsprodukte bzw. Leistung nicht beeinträchtigen. Wieland ist zu Teillieferungen berechtigt.

## 2.2 Termine

Terminangaben für Installation, Konfiguration und Inbetriebnahme sind, vorbehaltlich ausdrücklicher Zusicherungen im Einzelvertrag oder im Angebot/Offerle, lediglich Richtwerte und nicht verbindlich.

## 2.3 Übergabe und Abnahme

Wieland erfüllt die geschuldete Leistung durch Übergabe des Produktes oder des Arbeitsresultates. Eine formelle Abnahme unter Mitwirkung beider Parteien findet nur statt, wenn dies im Einzelvertrag bzw. in der vom Kunden unterschriebenen Offerte ausdrücklich vorgesehen ist. Mängel, die den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Arbeitsresultates nicht ausschliessen ("mindere Mängel"), hindern die Abnahme nicht.

Leistungen gelten als abgenommen, wenn eine vereinbarte Abnahme aus Gründen, die nicht von Wieland zu vertreten sind, nicht innert 30 Tagen nach dem vereinbarten Abnahmedatum oder, fehlt ein solches, innert 30 Tagen nach der Übergabe erfolgt. Sie gelten in jedem Fall als abgenommen, wenn der Kunde Produkte oder Resultate von Dienstleistungen produktiv einsetzt. Ausgenommen sind Mängel, welche auch bei ordnungsgemäßer Prüfung nicht entdeckt werden konnten. Solche Mängel können bis zum ordentlichen Ablauf der Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden. Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Monate nach Abnahme durch den Kunden. Die Gewährleistung ist beschränkt auf Nachbesserung durch Wieland. Andere Gewährleistungsansprüche werden wegbedungen.

## 2.4 Gewährleistungsausschluss bei Selbstverschulden

Eine eigenmächtige Nachbesserung durch den Kunden oder durch Dritte ist ausgeschlossen. Sofern der Kunde unsere konfigurierten Software Produkte unsachgemäß behandelt, selber verändert oder repariert oder solche Handlungen durch nicht von Wieland autorisierte Dritte vornehmen lässt, verliert er sämtliche Gewährleistungs- und Haftungsansprüche. Überdies kann Wieland den dadurch verursachten, zusätzlichen Aufwand zu den jeweils gültigen Konditionen in Rechnung stellen.

## 2.5 Annahmeverzug

Nimmt der Kunde die gehörig angebotene Leistung nicht an, so kann Wieland nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist entweder:

- weiterhin am bisher erfüllten Vertragsteil festhalten und die dafür vereinbarte Entschädigung einfordern, jedoch auf die weitere Erbringung von Leistungen definitiv verzichten oder
- vom gesamten Vertrag zurücktreten, sämtliche gelieferten Produkte zurückfordern und Schadenersatz verlangen. Dieser besteht im Minderwert der Produkte sowie in der vollen vertraglich vereinbarten Entschädigung für die bereits erbrachten Dienstleistungen.
- Zudem kann Wieland in beiden Fällen zusätzlich einen pauschalisierten Schadenersatz für die entfallenden zukünftigen Leistungen verlangen. Dieser beträgt 50% des Vertragswertes der dannzumal noch nicht gelieferten Produkte und der noch nicht erbrachten Dienstleistungen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt bei entsprechendem Nachweis vorbehalten.

## 2.6 Verzug von Wieland

Wird ein verbindlich vereinbarter Termin von Wieland nicht eingehalten und ist diese Verzögerung durch Wieland verschuldet, setzt der Kunde Wieland schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 30 Tagen. Wird auch diese Frist nicht eingehalten, so befindet sich Wieland im Verzug und der Kunde kann nach schriftlicher Ansetzung einer weiteren Nachfrist:

- weiterhin auf der Erfüllung beharren;
- sofern er es unverzüglich erklärt, auf die nachträglichen Leistungen verzichten;
- sofern er es unverzüglich erklärt und die ausstehende Leistung oder Lieferung die Gebrauchstauglichkeit aller bei Wieland bezogenen Leistungen erheblich beeinträchtigt, vom Vertrag zurücktreten.

## 2.7 Change-Management

Im Rahmen eines Change-Management Verfahrens können die Parteien die kommerziellen Konditionen wie Leistungsumfang, Termine und Kosten jederzeit ändern. Solche Änderungen können sowohl schriftlich wie auch mündlich erfolgen. Mündliche Änderungen sind jedoch in jedem Fall in einem Protokoll festzuhalten. Dieses ist der Gegenseite zur Kenntnis zu bringen. Andernfalls gelten die mündlichen Änderungen als nicht erfolgt. Vertragsänderungen sind nur gültig, sofern sie schriftlich erfolgen. Auf dieses Schriftlichkeitserfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

## 2.8 Zusatzaufwand

Folgende Leistungen kann Wieland zusätzlich zu einer vertraglich vereinbarten Entschädigung nach Aufwand in Rechnung stellen:

- Leistungen, die nicht im definierten Leistungsumfang gemäss Angebot oder Vertrag enthalten sind
- Leistungen für die Analyse und die Behebung von Störungen an der Software, welche durch Änderungen, Software-Updates oder aufgrund anderweitiger Einflüsse wie z.B. Betriebssystem Updates oder Änderungen an der IT- und Netzwerkinfrastruktur verursacht wurden
- Aufwand, der entsteht, weil der Kunde seine Mitwirkungspflichten verletzt hat
- Aufwand, der durch Software-/Viren- Phishing- oder sonstige Hacker-Angriffe auf die Auftraggeber IT-Infrastruktur verursacht wurde

## 2.9 Mitwirkungspflichten

Der Kunde muss alle in seinem Bereich liegenden Voraussetzungen schaffen, dass Wieland die geschuldeten Leistungen erbringen kann. Der Kunde ist insbesondere für folgende Bereiche verantwortlich:

1. *Informationspflicht zum betriebswirtschaftlichen Einsatz der Vertragsprodukte:* Definition des zu lösenden Problems und Projektziele; zur Verfügungstellung sämtlicher Unterlagen und Informationen mit Relevanz zum Projekt; Anpassung der innerbetrieblichen Abläufe an die Anforderungen der Vertragsprodukte soweit erforderlich und zumutbar; Orientierung von Wieland über die betrieblichen Abläufe des Kunden, soweit diese für die Leistungserbringung relevant sind; laufende Information über bevorstehende Nutzungserweiterungen; strategische Entscheide oder Veränderungen des technischen oder rechtlichen Umfelds mit Auswirkung auf die von Wieland implementierte oder gewartete Software
2. *Ansprechpartner und Projektleitung:* Bezeichnung von fachkundigen und entscheidungsbefugten Ansprechpartnern im Betrieb des Kunden sowie bei Bedarf Bezeichnung eines Kundenprojektleiters; Freistellung dieser Personen für Projektaufgaben im erforderlichen Umfang
3. *Ausbildung:* Ausbildung der Mitarbeiter in Bezug auf die Vertragsprodukte mit Unterstützung von Wieland; Vermittlung der allgemein üblichen Anwenderkenntnisse und falls erforderlich Ausbildung von Superusersn
4. *Störungs- und Fehlermeldung:* Unverzügliche Information beim Auftreten von Störungen und Fehlern in der von Wieland vorgegebenen Form; möglichst genaue Beschreibung und Dokumentation der auftretenden Störungen
5. *IT-Sicherheit:* Sichere Aufbewahrung von Passwörtern und Login-Daten; Keine Weitergabe an Dritte, insbesondere von Konten mit Administratorzugriff
6. *Fernwartung:* Bereitstellung und Sicherstellung eines dauerhaften Zugriffs für die Fernwartung und den Support.
7. *Änderungen in der IT-Umgebung:* Proaktive Information an Wieland über Änderungen an der IT-Infrastruktur, Netzwerkkonfiguration, Server- und Firewall-Einstellungen sowie grössere Software-Updates von Betriebssystemen und Software von Drittherstellern (z.B. ERP/CRM)
8. *Infrastruktur Bereitstellung:* Bereitstellung von geeigneter IT-Infrastruktur für die Installation von Vertragsprodukten; Schaffung und Beibehaltung der erforderlichen technischen Voraussetzungen gemäss Wieland und Software-Hersteller
9. *Benutzungsvorschriften:* Einhaltung der von Wieland, beziehungsweise den Herstellern vorgegebenen Benutzungsvorschriften

- 10. Unterstützung von Wieland:** Mithilfe bei Arbeiten im Betrieb des Kunden nach Anweisung von Wieland, Ausführung der von Wieland dem Kunden zugewiesenen Arbeiten
- 11. Nebenunternehmer:** Koordination und Sicherstellung der Leistungserbringung von Nebenunternehmern
- 12. Annahme- und Prüfungspflichten:** Entgegennahme von angebotenen Leistungen und Produkten; Prüfung von gelieferten Leistungen und Produkten unmittelbar nach der Übergabe; Mitwirkung bei Systemtests; Durchführung von Abnahme.

Weitere Mitwirkungspflichten können sich sinngemäss auch aus dem Umfang der im Einzelvertrag vereinbarten Leistungen ergeben. Der Kunde ist verpflichtet, die Mitwirkungspflichten zu erfüllen. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, und hat er dies zu vertreten, kann Wieland die verlorengegangene Zeit separat in Rechnung stellen.

## 2.10 Rechte am Arbeitsergebnis

Soweit im Einzelvertrag nichts anderes bestimmt wird, verbleiben sämtliche Rechte an den durch Wieland oder deren Subakkordanten erstellten Arbeitsergebnissen bei Wieland. Der Kunde erhält ein nicht ausschliessliches, nicht übertragbares und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht daran.

## 2.11 Haftung

Jede Rechts- und Sachgewährleistung und Haftung von Wieland aus oder im Zusammenhang mit der Nutzung der Software ist, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. In keinem Fall kann die Haftung von Wieland im Zusammenhang mit der Nutzung der Software die Höhe der vom Kunden bezahlten Lizenzgebühr übersteigen.

Jede Haftung von Wieland für mittelbaren Schaden, welcher dem Kunden entweder im Zusammenhang mit der Nutzung der Software oder im Zusammenhang mit den von Wieland erbrachten Leistungen entsteht, wie insbesondere (aber nicht nur) Folgeschäden aus verspäteten Lieferungen, Produktionsausfällen, Datenverlusten, Hackerangriffen, entgangenem Gewinn, Nutzungsausfall, Kapitalkosten oder Kosten für den Erwerb von Ersatzprodukten, ist ausgeschlossen.

Die Rechts- und Sachgewährleistung und Haftung des Softwareherstellers bleibt vorbehalten und richtet sich nach der separaten Vereinbarung Endnutzerbestimmungen zwischen dem Kunden und dem Softwarehersteller.

# 3. Lizenzen für Software von Drittlieferanten

## 3.1 Nutzungsrecht

Gegen Bezahlung der Lizenzgebühr wird dem Kunden vom Softwarehersteller der jeweiligen Software das persönliche, nicht ausschliessliche und nicht übertragbare Recht eingeräumt, die Software bestimmungsgemäss zu nutzen. Bestimmungsgemäss ist die Nutzung der Software dann, wenn sie nach den Endnutzerbestimmungen der jeweiligen Softwarehersteller bzw. Lizenzgeber erfolgt. Die Endnutzerbestimmungen des Softwareherstellers gelten für den Kunden auch, wenn die Installation der Software durch Wieland vorgenommen wird und somit die Annahme der Endnutzerbestimmungen durch Wieland erfolgt. Die korrekte Lizenzierung der Software und aller dazugehörigen Unterlagen ist Sache des Kunden und Wieland haftet nicht für Rechtsansprüche des Herstellers, falls der Kunde wissentlich oder versehentlich falsch lizenziert.

Falls solche Lizenzbestimmungen des Herstellers der Software fehlen, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- Wieland erteilt dem Kunden das nicht ausschliessliche, nicht übertragbare Recht, die Software samt der Dokumentation auf dem für den Einsatz vorgesehenen System des Kunden während unbestimmter Zeit bestimmungsgemäss zu nutzen.
- Bestimmungsgemässer Gebrauch umfasst abschliessend das vollständige oder teilweise Laden, Einspeichern, Übertragen, Umwandeln, Ablaufen lassen oder Wiedergeben der Software in Objekt Code auf dem Kundensystem zum Zweck der Ausführung der Programm-Instruktionen für die Verarbeitung von Daten des Kunden, die dafür erforderliche vorübergehende Herstellung von Kopien sowie die Verwendung der Dokumentation im Zusammenhang mit dem bestimmungsgemässen Gebrauch der Software.
- Nicht zulässig ist der Gebrauch der Software auf einem anderen als dem Kundensystem, auf mehr Arbeitsstationen oder mobilen Zusatzgeräten als beim Erwerb der Lizenz angegeben, der Betrieb eines Rechenzentrums für Dritte mit der Software, das über den bestimmungsgemässen Gebrauch hinausgehende Kopieren der Software, die Vermietung, Verleihe oder Bekanntgabe der Software an Dritte, die Bearbeitung, Änderung oder Erweiterung der Software sowie die Rückführung des Objektcodes in Sourcecode.

### **3.2 Schutzrechte**

Der Kunde anerkennt die Schutzrechte der Hersteller an Programmen und Dokumentationen und wird die entsprechenden Schutzrechtsvermerke unverändert belassen. Der Kunde verpflichtet sich, Software und Dokumentation Dritten weder ganz noch auszugsweise zugänglich zu machen oder zu veröffentlichen.

### **3.3 Sachgewährleistung**

Die Gewährleistungsrechte des Kunden ergeben sich aus den Herstellerbedingungen. Gegenüber Wieland bestehen diese Gewährleistungsrechte ausschliesslich darin, dass Wieland die Gewährleistungsrechte gemäss Herstellerbedingungen gegenüber dem Hersteller oder Lieferanten einfordert. Kommt der Hersteller/Lieferant seiner Gewährleistungspflicht nicht freiwillig nach, so tritt Wieland die Gewährleistungsrechte zur rechtlichen Durchsetzung an den Kunden ab. Andere Gewährleistungsansprüche gegenüber Wieland werden wegbedungen.

### **3.4 Rechtsgewährleistung**

Es gelten die Bestimmungen des Herstellers. Wieland trifft dem Kunden sämtliche Ansprüche zur direkten Geltendmachung gegenüber dem Hersteller oder Lieferanten ab. Jede weitere Rechtsgewährleistung wird wegbedungen.

## **4. Schlussbestimmungen**

### **4.1 Verrechnungsausschluss**

Mit Forderungen von Wieland kann der Kunde nur solche Gegenforderungen verrechnen, die von Wieland schriftlich anerkannt wurden.

## **4.2 Geheimhaltung**

Wieland und der Kunde verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung aller Wahrnehmungen und Unterlagen, die zur geschäftlichen Geheimsphäre gehören. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich öffentlich bekannt sind oder ohne Dazutun des Informationsempfängers öffentlich bekannt werden. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter.

Wieland ist aber berechtigt, die Tatsache der Zusammenarbeit mit dem Kunden in Form von Referenzen bekannt zu geben, es sei denn, der Kunde verlangt ausdrücklich, dass auch dieser Sachverhalt unter die Geheimhaltungspflicht von Wieland gestellt wird.

## **4.3 Übertragung**

Wieland kann diesen Vertrag oder Teile davon ohne Zustimmung des Kunden und unter vollständiger Entlastung von Wieland jederzeit auf eine andere Gesellschaft übertragen.

## **4.4 Salvatorische Klausel**

Unstimmigkeiten über einzelne Vertragspunkte oder deren Unwirksamkeit berühren die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Ungültige oder nichtige Vertragsbestimmungen sind durch Bestimmungen zu ersetzen, welche in Form und Inhalt den von den Vertragspartnern mit den ungültigen oder unwirksamen Bestimmungen verfolgten Absichten und Zielen möglichst entsprechen.

## **4.5 Gerichtsstand**

Der Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und wegen dem Vertrag ist Chur.

Chur, Januar 2026

Wieland Digital Solutions GmbH

Die Auftraggeberin bestätigt, die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von Wieland gelesen zu haben. Sie stimmt diesen ausdrücklich zu und bestätigt, dass diese AGB integrierenden Bestandteil des Vertrages zwischen ihr und Wieland sind.